

**(Vizepräsident Ditz.)**

(A) Nun haben wir aber auch dabei noch nicht Halt gemacht. Es war immerhin noch möglich, daß die Bestimmung beibehalten wurde, daß die Gemeinden die Unterhaltungspflichtigen seien und diese die Unterhaltungspflicht wieder auf die Anlieger abwälzen könnten. Nach dieser Bestimmung würden sich in der Tat die Verhältnisse so gestalten haben, daß die Gemeinden die weitestgehenden und kostspieligsten Maßnahmen anordnen konnten, ohne daß die Kostenpflichtigen, die Anlieger, befragt wurden. Auch das haben wir aus dem Gesetze entfernt, indem wir, statt den Anliegern dies zur Pflicht zu machen, Unterhaltungsgenossenschaften vorgeschlagen haben und damit durchgedrungen sind. Diese Unterhaltungsgenossenschaften, so sehr gegenwärtig auch eine gewisse Schwerfälligkeit bei ihren Maßnahmen Bedenken erregen möchte, haben doch auch zweifellos den sehr hoch zu veranschlagenden Vorteil gegenüber der Ordnung im Entwurfe, daß diejenigen, die die Kosten zu tragen haben, selbst und in erster Linie darüber zu befinden haben, ob und wie weit Unterhaltungsmaßnahmen einzutreten haben.

(Sehr richtig! rechts.)

Dadurch erst sind sie selbständige Gebilde geworden und imstande, über das zu befinden, wofür sie unter Umständen in der weitestgehenden Weise den Beutel aufzutun haben.

(B) Das waren also die Änderungen, die wir bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen durchgesetzt haben und die, wie ich glaube, in der Tat hochnotwendig gewesen sind, um weitestgehende Schädigungen, namentlich von Anliegern der fließenden Gewässer, abzuwenden. Ich wiederhole diese neuen Bestimmungen: einmal die Sonderung zwischen erstmaliger Instandsetzung, die dem Staate auf Grund des Gesetzes obliegt, und Unterhaltungspflicht der Unterhaltungsgenossenschaften in bezug auf die Unterhaltung des gegenwärtigen Zustandes, ferner das Erfordernis des öffentlichen Interesses, das Erfordernis des wirtschaftlichen Interesses und endlich die Einführung der Unterhaltungsgenossenschaften, die die erste Entschließung über die Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen in der Hand haben. Ich glaube, in der gegenwärtig dem Gesetze zugrunde liegenden Regulierung der Unterhaltungspflicht sind wenigstens die aller- notwendigsten Kautelen dagegen getroffen, daß auf diesem Gebiete nicht Zustände herbeigeführt werden, die von den schwersten Folgen für die Allgemeinheit sein müßten.

Aber wie richtig diese unsere Maßnahmen gewesen sind und wie vorzüglich auch der Staat selbst dies erkannt hat dafür ist eins der allerbeste Beweis, nämlich die Haltung, die der Staatsfiskus gegenüber der prinzi-

palen Verpflichtung der erstmaligen Instandsetzung der fließenden Gewässer eingenommen hat.

(Sehr wahr!)

Es lag ja nahe, denn das war zweifellos damals die Absicht des einen Gesetzgebungsfaktors, nämlich der Stände, daß die erstmalige Instandsetzung, wie schon in dem Worte „erstmalig“ angedeutet ist, die erste Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen sein muß, dergestalt, daß, ehe noch an die laufende Unterhaltung herantreten wird, der Staat sagt: „Ich will erst meinen Verpflichtungen nachkommen.“ Und wie hat er das getan? Das ist höchst interessant zu sehen.

(Weiterkeit.)

Sie werden den ganzen Etat und auch den ganzen vorjährigen Etat nach allen Richtungen hin durchsehen können, ich glaube nicht, daß ich mich irre, wenn ich sage, Sie werden nirgends die leiseste Andeutung finden, daß der Staat gegenüber dieser prinzipalen Verpflichtung Miene gemacht hätte, auch nur einen Pfennig in den Etat einzustellen.

(Sehr richtig!)

Dabei aber mache ich dem Staate nicht einmal einen Vorwurf daraus,

(Weiterkeit.)

im Gegenteil, ich nehme ihn in dieser Beziehung durchaus in Schutz. Er hat offenbar das Richtige getroffen. Die Sache ist nämlich äußerst einfach. Es handelt sich bei der erstmaligen Instandsetzung namentlich um zweierlei, entweder um erstmalige Instandsetzung zur Beseitigung katastrophaler Hochwässer oder um Beseitigung der normalen Hochwässer, die in jedem Jahre infolge der Schneeschmelze eintreten. Was das erstere anlangt, so hat der Staat vollkommen recht zu sagen: ich habe keine Veranlassung, in dieser Beziehung etwas zu tun, denn von jeher haben sich die Anlieger im eigensten Interesse hier selbst geschützt. Aber ich glaube, der Staat hat ebenso recht, auch in bezug auf die katastrophalen Hochwässer seinen Beutel zuzuhalten. Der Herr Finanzminister weiß das ganz genau. Er hat bisher noch keinen Pfennig gegeben; der beste Beweis ist das Dekret Nr. 27, das vor ein paar Tagen in unsere Hände gekommen ist und bei dem man annehmen konnte, jetzt wird der Staat Ernst machen. Lesen Sie es aber durch von A bis Z, dann werden Sie darin zwar eine Zusammenstellung von Maßnahmen finden, die unter Umständen recht gut sein können, Sie werden auch eine Zusammenstellung über die Kosten in Höhe von 53 Millionen Mark finden, aber ein Wort davon, daß der Staat

(D)